

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Februar 2019

138

GRG Nr.	16	EA 99	307
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 19. Dezember 2018 „Versteckspiel hinter Klostermauern“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) kam in ihrem Gutachten vom 7. Juli 2014 (nachfolgend: EKD-Gutachten) zum Schluss, dass die im Rahmen des Projekts "Kunstmuseum Thurgau 2013" vorgesehene Erweiterungsvariante „Nordhof“ aus denkmalpflegerischer Sicht als schwere Beeinträchtigung des Baudenkmals Kartause Ittingen zu beurteilen sei. Aus diesem Grund lehnte die EKD diese Erweiterungsvariante ab. Das EKD-Gutachten ist an das Bundesamt für Kultur (BAK) gerichtet. Dieses wurde im Dezember 2013 von der Stiftung Kartause Ittingen (Bauherrin) zur Stellungnahme aufgefordert, weil bauliche Veränderungen an der Kartause Ittingen der Zustimmung des Bundes bedürfen. Ein entsprechender Entscheid des BAK wurde indes nie ausgefällt, da das Sanierungsprojekt des Kunstmuseums nach einem Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2015 (BGE 141 I 130) nicht mehr in der geplanten Form weitergeführt wurde. Das Bundesgericht hatte entschieden, dass die Sanierung des Kunstmuseums Thurgau eine nicht gebundene Ausgabe darstelle, und den entsprechenden Objektkreditbeschluss des Grossen Rates vom 4. Dezember 2013 über 4.6 Mio. Franken aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Die Chefin des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) erhielt das EKD-Gutachten am 21. August 2014 vom kantonalen Denkmalpfleger, der sowohl von der Stiftung Kartause Ittingen als auch vom BAK eine Kopie erhalten hatte. Zum damaligen Zeitpunkt (knapp drei Monate im Amt) war ihr die Bedeutung des Schreibens zu wenig bewusst. Zudem war das Gutachten an das BAK gerichtet, das von der Stiftung Kartause Ittingen als Bauherrin zur Stellungnahme aufgefordert worden war. Deshalb verzichtete die Chefin DBU darauf, die erhaltene Kopie dem Regierungsrat zur Information weiterzulei-

ten. Vor weiteren Schritten sollte der Ausgang des im Dezember 2013 eingeleiteten Verfahrens vor Bundesgericht zum Sanierungsprojekt des Kunstmuseums (Objektkredit des Grossen Rates vom 4. Dezember 2013 über 4.6 Mio. Franken) abgewartet werden. Im Rahmen der Behandlung des Berichts "Kunstmuseum Thurgau 2015: Projektvarianten und Empfehlungen" im Dezember 2015 wurde dem Regierungsrat das Gutachten sodann zur Kenntnis gebracht. In der Folge verlor das EKD-Gutachten an Relevanz, da der Regierungsrat nach Kenntnisnahme des Gutachtens und gestützt auf den genannten Bericht beschloss, das Projekt "Kunstmuseum Thurgau 2013" (Sanierung des Kunstmuseums und Erweiterung mit dem Neubau "Nordhof") nicht weiterzuverfolgen.

Das EKD-Gutachten liegt der Beantwortung in Rücksprache mit dem BAK bei.

Frage 2

Die Realisierungschancen der Erweiterungsvariante „Nordhof“ sanken nach dem Vorliegen des EKD-Gutachtens. Diese Einordnung ist jedoch hypothetischer Natur, denn das Projekt "Kunstmuseum Thurgau 2013" wurde letztlich nicht wegen denkmalpflegerischer Aspekte aufgegeben. Entscheidend war vielmehr die Gesamtbeurteilung im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil.

Frage 3

Das EKD-Gutachten zum Erweiterungsbau "Nordhof" lag erst zu einem Zeitpunkt vor, als die Beschlussfassung des Grossen Rates zum Projekt "Kunstmuseum Thurgau 2013" längst abgeschlossen war. Beim noch laufenden Verfahren vor Bundesgericht im Zeitraum vom Dezember 2013 bis April 2015 ging es um den Objektkredit für die Sanierung des bestehenden Kunstmuseums und nicht um den geplanten Erweiterungsbau "Nordhof". Aus diesem Grund bildete das EKD-Gutachten vom 7. Juli 2014 kein Thema im Austausch zwischen den genannten Stellen.

Frage 4

Mit der Behandlung des Berichts "Kunstmuseum Thurgau 2015: Projektvarianten und Empfehlungen" nahm der Regierungsrat am 15. Dezember 2015 erstmals auch Kenntnis vom EKD-Gutachten vom 7. Juli 2014, das dem Bericht beilag. Die Ausstandsregeln wurden dabei gewahrt (§ 3 Abs. 1 Reglement des Regierungsrates [Geschäftsreglement; RB 172.1]). Das Kunstmuseum in der Kartause Ittingen war wiederholt Gegenstand von parlamentarischen Anfragen (u.a. Interpellation "Neues Kunstmuseum: Wie weiter?", beantwortet mit RRB Nr. 390 vom 26. April 2016). Der Staatsschreiber befand sich dabei jeweils im Ausstand. Die entsprechenden Beschlüsse sind aus diesem Grund nicht vom Staatsschreiber unterzeichnet.

Frage 5

Das EKD-Gutachten vom 7. Juli 2014 zum Erweiterungsprojekt wurde während des bereits laufenden Bundesgerichtsverfahrens zum Sanierungsprojekt (Verfahrensdauer vom 10. Dezember 2013 bis zum 15. April 2015) erstellt und betraf überdies eine vom Bundesgericht gar nicht zu entscheidende Frage. Eine Anerkennung der Beschwerde im bereits laufenden Verfahren wäre theoretisch noch möglich gewesen, ein Teil der Kosten von Fr. 22'301.55 wären jedoch auch in diesem Fall angefallen. Zudem wäre die Anerkennung der Beschwerde zu Lasten der Klärung der wichtigen finanzhaushaltsrechtlichen Fragen zum Sanierungsprojekt des Kunstmuseums gegangen.

Frage 6

Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung über seine Beschlüsse und Beratungen (vgl. § 11 Abs. 2 Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]), wobei seine Verhandlungen nicht öffentlich sind (§ 18a Abs. 2 Geschäftsreglement). Ausserhalb verfahrensrechtlicher Ansprüche kann daher weder Einsicht in die Protokolle der Regierungssitzungen gewährt werden, noch besteht ein Anspruch darauf, in Entscheidungsgrundlagen Einsicht zu nehmen. Eine vollständige Offenlegung aller das Projekt betreffenden Dokumente wäre unverhältnismässig und nicht zulässig. Weil das EKD-Gutachten vom 7. Juli 2014 jedoch auf grosses Interesse stösst, ist es dieser Beantwortung beigelegt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter

Beilage:

Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) vom 7. Juli 2014 betreffend Kartause Ittingen, Erweiterung Kunstmuseum Thurgau